

Entscheidungsfindung zwischen Betreuungsrecht und UN-Behindertenrechtskonvention

Erforschung des mutmaßlichen Willens von Klient/innen

»Des Menschen Wille ist sein Himmelreich«. Der Wille betreuter Menschen – oder solcher, die eine rechtliche Betreuung erhalten sollen – spielt eine zentrale Rolle. Was aber, wenn dieser Wille nicht mehr geäußert wird, geäußert werden kann – oder der Wille nicht klar erkennbar wird. Nicht immer, aber sehr häufig, kann mit dem mutmaßlichen Willen der betroffenen Menschen gearbeitet werden.

Von Ulrich Engelfried

Die verpflichtende Aufgabenstellung

Das Betreuungsrecht geht bei der Frage: Wie ist die Betreuung zu gestalten und zu führen? – anders als immer noch vielfach in der Praxis sichtbar – von einer starken Orientierung auf den Willen des betreuten Menschen aus¹. Die Kernvorschrift zu dieser Frage ist § 1901 BGB:

(...) (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zumutbar ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) (...)

Viele Menschen sind – temporär oder dauerhaft, partiell oder insgesamt – nicht mehr in der Lage, ihren Willen kundzutun. Damit sind aber Wunsch und Wille des betreuten Menschen keineswegs nachrangig oder gar irrelevant geworden. § 1901 BGB gibt aber Betreuer/innen auf, auch solche Wünsche zu berücksichtigen, die er vor der Einrichtung der Betreuung geäußert hat. Der mutmaßliche Wille ist ein zentraler Begriff im Recht der Patientenverfügungen. § 1901a BGB regelt dies ausdrücklich:

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. (...)

¹ s. Engelfried, Ulrich 2016, S. 137 f.

Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) legt ebenfalls nahe, dass ggf. ein mutmaßlicher Wille zu erforschen ist, da nach dieser Regelung Menschen mit Behinderungen als Rechtssubjekt und gleichberechtigt mit Nichtbehinderten gelten.² Unter dieser Prämisse ist zwingend zu fragen, was der betroffene Mensch will, gewollt hat oder was er sich wünschen würde, wenn er seinen Willen unmittelbar nicht mehr kundtun kann.

Das deutsche Zivilrecht kennt den Begriff des mutmaßlichen Willens ohnehin auch außerhalb des Betreuungsrechts. Im Recht der »Geschäftsführung ohne Auftrag« in § 677 BGB³, hat einer, der die Geschäfte eines anderen ohne Auftrag führt, dabei ggf. den mutmaßlichen Willen des eigentlichen »Geschäftsherrn« zu beachten. Von der Außenwirkung her hat die rechtliche Betreuung nach § 1896 BGB große Ähnlichkeit mit diesem Modell. An dieser Stelle wird deutlich, dass der mutmaßliche Wille von jeher im deutschen Zivilrecht eine Rolle für denjenigen spielt, der die Interessen eines anderen wahrnimmt, der gehindert ist, diese seine eigenen Interessen selbst wahrzunehmen.

Der oberste Leitsatz aus Artikel 1 Grundgesetz, der die Würde des Menschen als unantastbar festschreibt, gibt ebenfalls einen deutlichen Hinweis. Niemand darf zum Objekt staatlichen Handelns gemacht werden. Dies haben insbesondere Behörden und Gerichte unmittelbar zu beachten. Betreuer/innen handeln zwar nicht hoheitlich oder quasi-hoheitlich, doch gelten die tragenden Grundsätze des Grundgesetzes und der Grundrechte auch im Zivilrecht. Es besteht somit eine aus dem Selbstverständnis unseres Rechtssystems herrührende Verpflichtung, den mutmaßlichen desjenigen zu erforschen, der seinen Willen unmittelbar nicht (mehr) zu äußern vermag. Das beaufsichtigende Betreuungsgericht hat als staatliche Instanz auch insofern ein bedeutsames Wächteramt.

Positive wie negative Reaktionen sind unmittelbare Willensäußerungen

Die Notwendigkeit präziser Sachverhaltsfeststellung

Bevor man aber annimmt, dass eine Willensäußerung nicht zu erlangen ist, muss der Sachverhalt präzise festgestellt werden. Für erfahrene Betreuer/innen, Richter/innen, Rechtspfleger/innen, Gutachter/innen und Mitarbeiter/innen der Betreuungsbehörden ist natürlich klar, dass nicht leichthin angenommen werden darf, der Klient oder die Klientin wolle oder könne sich zu eigenen Vorstellungen und Wünschen, mithin zu seinem/ihrem Willen nicht mehr äußern. Beispiel: Ein junger Autist ändert sein Verhalten, äußert sich aber nicht zu Fragen des Wechsels seiner Wohngruppe. Ggf. ist es die Verpflichtung der handelnden Personen, sich ausreichend Zeit zu nehmen. Aus eigener Erfahrung als langjähriger Betreuungsrichter ist es mir geläufig, dass es für viele betroffene Menschen häufig Zeit braucht, »warm« zu werden, sich an die Gesprächssituation zu gewöhnen. Es muss also ein erheblicher Aufwand erbracht werden, eh man sagen kann, dass er oder sie nicht in der Lage ist, den eigenen Willen kundzutun; ggf. muss gutachterliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Neben dem Faktor Zeit sind es vertraute Personen wie Angehörige oder Bezugsbetreuer/innen als Mittler/innen, die eine »äußerungsfreundliche« Atmosphäre schaffen oder zumindest begünstigen können, die Äußerung im Sinne der Wünsche und Vorstellungen der Klient/innen interpretieren, ja in gewisser Weise »übersetzen« können. Erst dann, wenn die Möglichkeiten ausgeschöpft sind, den realen Willen zu erforschen bzw. schlicht zur Kenntnis zu nehmen, kann der mutmaßliche Wille herangezogen werden.

Verbale/nonverbale Kommunikation und Vertrauensbildung

Die Willensäußerung von Klient/innen ist nicht im Sinne eines rechtsgeschäftlichen Willens, sondern im Sinne eines »natürlichen Willens« zu verstehen. Das ergibt sich schon aus dem Kontext sowie aus Sinn und Zweck der entsprechenden Regelungen, insbesondere § 1901 BGB: Wünsche und Vorstellungen – von denen das Gesetz spricht – müssen nicht zivilrechtlich tragfähig, ja sie müssen nicht einmal vollends realistisch sein, um Geltung zu erlangen. Wünsche im positiven Sinne, aber auch Ablehnung, können sich auch nonverbal manifestieren. Ist dies der Fall, handelt es sich um »Willen« nicht um »mutmaßlichen Willen«. Positive wie negative Reaktionen stellen, je deutlicher und stringenter sie sich darstellen, unmittelbare Willensäußerungen dar. Nur diese weite Interpretation wird der Intention des Betreuungsrechts, das Gegenmodell zur Entmündigung zu schaffen, überhaupt gerecht.

Die Diskussion, inwieweit die UN-BRK überhaupt noch stellvertretendes Handeln zulässt, macht aber eines deutlich: dass die Vermeidung stellvertretenden Handelns, soweit möglich, zumindest auf der Agenda der Betreuungsarbeit steht. Somit ist klar, dass Wünsche und andere natürliche Willensbekundungen maßgebend für die Gestaltung der Betreuungsarbeit sind. In der Konsequenz ist damit die Forderung verbunden, dass Betreuer/innen, aber auch andere im Betreuungsrecht tätige Berufsgruppen, auch nonverbale Äußerungen als Willensbekundungen zu berücksichtigen haben. Diese zu erfassen, zu verstehen und die Klient/innen zu ermutigen, ihren Willen in jeder Form zum Ausdruck zu bringen, ist damit unabdingbare Voraussetzung, um den Leitlinien von § 1901 BGB und UN-BRK gerecht zu werden. Es ist mir klar, dass das System der knappen Vergütung dem entgegensteht, was in den meisten Fällen eine notwendige Ressource ist: der Faktor Zeit.

2 (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
 (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
 (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
 (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.
 (5) ...
 3 § 677 Pflichten des Geschäftsführers
 Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

Der Grundsatz der persönlichen Betreuung erfordert in diesem Zusammenhang auch, dass der betreute Mensch durch vertrauensbildende Maßnahmen ermuntert wird, seine Vorstellungen und Wünsche zu äußern.

Fallgruppen

Für die Beurteilung und die Vorgehensweise ist es natürlich von elementarer Bedeutung, inwiefern der »wirkliche«, reale Wille nicht in Erfahrung gebracht werden kann. Hierbei ist zu unterscheiden:

- a) Die betroffene Person war nie (verbal) äusserungsfähig, z.B.: schwerstbehindert von Geburt an oder seit »unvordenklichen« Zeiten. Hier wird man sich schwertun, ohne eigene Interpretation zurechtzukommen. Im Grunde geht es bei diesem Personenkreis nicht um den mutmaßlichen Willen, sondern um den realen Willen, soweit er gebildet und rudimentär, nonverbal geäußert werden kann.
- b) Der betroffene Mensch hat seine Äusserungsfähigkeit verloren. Hier müssen zunächst alle früheren bzw. früher abgegebenen Willensbekundungen in Erfahrung gebracht werden. Dann gilt es, Rückschlüsse zu ziehen und zu interpretieren.
- c) Die Äusserungsfähigkeit ist partiell oder temporär nicht gegeben, z. B. bei Schlaganfall oder vorübergehenden postoperativen Bewusstseinsstörungen. Hier gilt es ebenfalls zu erforschen, was wirklicher Wille ist; ferner kommt hinzu, dass ggf. ein Zuwarten bis zur Wiedererlangung der Äusserungsfähigkeit in Betracht zu ziehen ist.
- d) Die Äusserungsfähigkeit ist beeinträchtigt. Hier gilt es Willensbekundungen im Lichte früherer, von Einschränkungen unbelasteter Willensäußerungen zu betrachten. Hier wiederum gibt es viele Schattierungen: Diejenigen, die aufgrund von Behinderungen oder andersartiger intellektueller Einschränkungen einen Willen nicht oder nicht durchgreifend zu bilden oder zu formulieren vermögen. Oder solche Menschen, die mit einer defizitbedingten Scheu oder Scham Willensäußerungen anderen Menschen nicht anvertrauen mögen. Und natürlich viele »Mischformen« dazwischen. Schließlich ist auch zu unterscheiden:
 - Schon die Willensbildung ist dem Betroffenen (so gut wie) nicht möglich.
 - Die Willensäußerung ist psychisch oder körperlich nicht möglich.

In der Praxis gibt es häufig die Situation, in der sich Klient/innen jedenfalls partout nicht äußern. Dies kann in Scheu oder Misstrauen begründet sein, es kann aber auch eine Blockade gegeben sein, weil das vertraute Umfeld nicht vorhanden ist. In diesem Fall gibt es aber einen Willen, der in jedem Fall zu erforschen ist.

Der Mensch als Hauptquelle seines mutmaßlichen Willens

Ist ein unmittelbarer Wille nicht zu erlangen oder zu erforschen, so versteht es sich von selbst, dass der Schalter nicht einfach umgelegt werden kann auf das Wohl im Sinne des »wohlverstandenen Interesses«, das die Vorstellungen Dritter berücksichtigt.

Die erste und wichtigste Quelle für die Ermittlung eines mutmaßlichen Willens ist der Mensch selbst. Gibt es frühere Äußerungen, Handlungsweisen, non-verbale Reaktionen, die den Schluss auf den mutmaßlichen Willen zulassen? Derartige Äußerungen sind zwingend zu beachten. Man muss sich aber – insbesondere bei Patientenverfügungen immer vor Augen halten: Früher einmal verbindliche Willensäußerungen sind »Wille«, nicht »mutmaßlicher Wille«.

Quellen und Anhaltspunkte für mutmaßlichen Willen

Ausgangsüberlegungen

Die wichtige Ausgangsfrage für die Erforschung des mutmaßlichen Willens ist: »Was hätte er oder sie gewollt, wenn er oder sie noch selbst entscheiden könnte?« Nicht etwa aber: »Was hätte derjenige wohl vernünftigerweise gewollt?«⁴ Beachtung muss auch hier die Kontrollüberlegung finden: »Man darf auch unvernünftig sein.« Man wird nicht postulieren können, dass Betreuer/innen jedweder Unvernunft Raum zu geben haben, aber in Fragen der Gesundheit beispielsweise gilt dieser Grundsatz uneingeschränkt – vorausgesetzt, derjenige, der im gesellschaftlichen Sinne unvernünftig sein will, kann die Konsequenzen⁵ überblicken. Realistischerweise wird niemand für sich beanspruchen, bei der Analyse früherer Äußerungen zur Erforschung eines mutmaßlichen Willens »klinisch« – gewissermaßen mit dem gedanklichen Skalpell – eigene und Wertvorstellungen des Umfeldes immer sauber trennen zu können. Der Grundsatz »Ein jeder versteht oft nur, was er auch verstehen will« sollte aber selbstkritisch beachtet werden.

Leichte Sprache⁶

Die Leichte Sprache ist in der Betreuungsarbeit ohnehin eine wichtige Kommunikationsoption. Sie ermöglicht es, komplexe Sachverhalte auch an Menschen mit betreuungsrelevanten Einschränkungen weiter zu transportieren. Sie ist geeignet, um die an die Klient/innen gerichtete Kommunikation für diese verständlich zu machen und eine Kommunikation auf Augenhöhe zu ermöglichen.

Kommunikationsregeln, kommunikativer Kontext und Subtext

Wünsche, Vorstellungen und Willensbekundungen werden nicht immer direkt geäußert, manchmal sind Vorstellungen von Menschen aus Kontext oder Subtext »herauszulesen«. Werden bestimmte Personen, Ereignisse oder Orte positiv oder besetzt erkennbar, ohne dass Wünsche konkret geäußert werden (z.B. äußert ein Mitbewohner in einer Unterkunft Angst), so lassen sich daraus bestimmte Wünsche oder Vorstellungen ableiten.

Kontraktarbeit als Vorsorge in der Betreuungsarbeit

Für viele Berufsbetreuer/innen gehört es zum Konzept, mit den Klient/innen Regeln für den Fall der Fälle, z.B. bei schwerwiegenden psychotischen Schüben, zu erarbeiten. Bei einem entsprechenden Vertrauensverhältnis kann dies sicher auch für viele Bereiche des Lebens versucht werden. Auch dies erfordert natürlich Zeit, die oft nicht vorhanden ist.

Angehörige und andere Vertrauenspersonen als Auskunftspersonen und Sprachmittler/innen

Die wichtigste Quelle außerhalb des Menschen selbst ist das persönliche Umfeld. Zunächst einmal können, wie oben bereits

⁴ s. auch Roth in Dodegge-Roth: Randnr. 3 zu § 1901 BGB

⁵ Inwieweit das zu fordern ist, muss allerdings auch hinterfragt werden, denn wir können von betreuten Menschen nicht mehr »Durchblick« verlangen als von jedem anderen »durchschnittlich unvernünftigen« Bürger

⁶ s. dazu www.leichtesprache.org/images/Regeln_Leichte_Sprache.pdf und www.lmbhh.de/angebote/betreuungsverein/vorsorgeberatung/vollmacht-in-leichter-sprache/

dargelegt, die professionellen oder persönlich nahestehenden Bezugspersonen häufig aufgrund ihrer Nähe zu dem Menschen vermitteln, was dieser zum Ausdruck bringen möchte. Für den Außenstehenden, sei es als Gerichtsperson, Betreuer/in, Verfahrenspfleger/in oder Gutachter/in, gehört es dann zur Aufgabe, die Hilfestellungen des Umfeldes auf ihre Plausibilität hin zu prüfen, soweit dies möglich ist. Das soll nicht die Aufforderung zu generellem Misstrauen sein, aber manchmal möchten nahestehende Personen aus guter Überzeugung heraus dem betroffenen Menschen mehr Kompetenzen zuschreiben, als real vorhanden sind. Eigene Vorstellungen vermischen sich mit dem tatsächlich zum Ausdruck Gebrachten. Angehörige vermögen aus ihrer Erfahrung oft am besten zu sagen, wie sich der Mensch in »besseren Zeiten« zu seinen Wünschen, Vorstellungen, Zielen geäußert hat. Beispiel: Der inzwischen an schwerer Demenz Erkrankte hat seinen Angehörigen anlässlich von Fernsehberichten über unheilbar kranke Menschen in der Intensivmedizin gesagt, er wolle »so« nicht leben. Gab es dann noch weitergehende, differenzierte Gespräche dazu, so kann dies ein Indikator für mutmaßlichen Willen sein. Immer wieder gibt es auch den Fall, dass eine Patientenverfügung vorbereitet, besprochen, aber noch nicht unterschrieben wurde. Auch hier kann ein Indikator für einen mutmaßlichen Willen vorliegen. Schwieriger ist es, von der Lebensweise eines Menschen in früheren Zeiten Schlüsse auf die Gegenwart zu ziehen. Aber die folgenden Überlegungen können wertvolle Hinweise geben, um Rückschlüsse auf die Wertvorstellungen des Betroffenen zu ziehen:

- Hat er/sie schon immer Medikamente abgelehnt?
- War er/sie auf Sicherheit oder Freiheit bedacht?
- Was war ihm/ihr wichtig?

Angehörige können die Biographie und damit die Lebenswelten und Vorstellungen des Klienten oder der Klientin darstellen.

Wertvorstellungen des vertrauten Umfelds

Die Wertvorstellungen anderer, nahestehender Personen haben nicht immer nur den »stellvertretenden Charakter«, sondern können auch Hinweise auf religiös oder traditionell geprägte Wertvorstellungen geben, die auch für den betroffenen Menschen selbst gelten.

»Falle« Fehlinterpretation

Nicht jede Reaktion und Verhaltensänderung lässt eindeutige Schlüsse zu. So können Abwehr, Erschöpfung oder Unruhe verschiedene, auch tiefere Ursachen haben. Beispiel: Reagiert eine Person in einer Behinderteneinrichtung nach Besuchen bei der Herkunftsfamilie regelmäßig aggressiv und unruhig, so kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, sie wolle diese Besuche nicht. Eventuell ist eher das »Setting« zu verändern.

Mutmaßlicher Wille als Korrektiv des früheren Willens?

Als eine heikle Frage kann auftauchen, ob ein früher einmal geäußertes Wille Bestand hätte, wenn der betroffene Mensch seine – veränderte – Situation reflektieren würde. Dies ist eine ethisch in vielen Fällen berechnete Frage, die jedoch mit aller Vorsicht zu stellen ist. Eine Patientenverfügung sollte auf diesem Weg nicht einfach ausgehebelt werden können. Bei Fragen nach Pflege und Behandlung am Ende des Lebens liegt es nicht fern, zu überlegen, ob man in der konkreten Situation die gleichen Wünsche hat oder hätte. Dennoch hat der geäußerte Wille eindeutig Vorrang vor derartigen relativierenden Überlegungen.

Der Umgang mit Zielkonflikten

Ein wesentlicher Konflikt besteht im Falle erheblicher Zielkonflikte, z.B.: Der betroffene Mensch möchte mehr Geld zur Verfügung haben, gefährdet aber durch sein Ausgabeverhalten, die Sicherung der Mietzahlung für die Wohnung, an der er sehr hängt. Die »Zwickmühle« ist hier genauso wie bei real geäußertem Willen gegeben. Die Frage könnte also zum Beispiel lauten: »Hätte der Klient bzw. die Klientin den Verlust der Wohnung riskiert?« Hier gilt es, sorgsam zu interpretieren; es gibt dann nur kein Gegenüber, mit dem der Zielkonflikt besprochen werden kann – es sei denn, auch dafür stehen Bezugspersonen zur Verfügung.

Fazit

Der mutmaßliche Wille als Instrument zur Entscheidungsfindung bleibt unverzichtbar, aber er ist eindeutig nachrangig hinter dem geäußerten Willen in jeder Form. Die Grenzen zwischen interpretierbarem nonverbal oder auf andere Weise indirekt geäußertem Willen und dem mutmaßlichen Willen sind manchmal fließend. Vielfach geht es nur um die Interpretation von Willensäußerungen. Es wäre – wenn wir bei Wünschen sind – zu hoffen, dass den Betreuer/innen mehr (vergütete) Zeit gegeben wird, den Willen, ggf. auch den mutmaßlichen Willen, zu erforschen. ●



Ulrich Engelfried arbeitet als Betreuungsrichter am Amtsgericht Hamburg-Barmbek und ist Vorsitzender des Beirats für Qualitätsentwicklung im Bundesverband der Berufsbetreuer/innen. Zudem engagiert er sich als Mitherausgeber des Grundrechtreports.

Literatur

- Dodegge-Roth (2014): Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht, Köln
- Engelfried, Ulrich (2016): Erwartungen des Betreuungsgerichts an die Qualität rechtlicher Betreuung – Eine kritische Betrachtung der real existierenden Praxis. In: Btprax Nr. 4/2016, S. 137 ff.
- kompass – Fachzeitschrift für Betreuungsmanagement, Ausgabe 2/2015: »Was fördert Vertrauen, was sät Misstrauen?«

literaturhinweis

Von Ulrich Engelfried erschien kürzlich: »**Unterbringungsrecht in der Praxis – Freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungs und Vormundschaftsrecht**«. Bundesanzeiger Verlag – jetzt auch im Vertrieb des Psychiatrie Verlages, siehe Seite 32.